

Satzung des Fördervereins Sportmeile Lindenhof

Präambel

Der Förderverein Sportmeile Lindenhof will insbesondere Projekte mit Rat und Tat unterstützen, die bürgerschaftliche Verantwortung für faires und nachhaltiges Miteinander an der Rheinpromenade Lindenhof fördern. Die folgende Satzung hat zum Ziel, die dafür förderlichen Faktoren im Außen- und Innenverhältnis zukunftsgemäß festzulegen.

§ 1 Name, Sitz und Vertretung

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Sportmeile Lindenhof (Kurzform nach Eintragung ins Vereinsregister: Sportmeile Lindenhof e. V.).
2. Vereinssitz ist Mannheim. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein wird vertreten durch einen der beiden Vorsitzenden (Sprecher). Über den Umfang der Vertretungsmacht kann die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung des Sports und des Naturschutzes (§ 52 Abgabenordnung)
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Projekten an der Rheinpromenade Lindenhof. Dazu will der Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erlangen und Ressourcen gewinnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft, die es im Sinne der Zwecke dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft: Beginn und Ende, Rechte und Pflichten

1. Natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern, können Mitglieder werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis Ende September eines Jahres, um zum Ende dieses Jahres wirksam zu werden;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen vereinschädigendem Verhalten

ten.

4. Ein Vereinsausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen, der dem Mitglied die maßgeblichen Gründe schriftlich mitteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann wegen des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Leistung rückständiger Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
2. Sitzungen und Abstimmungen können im Online-Verfahren stattfinden und Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an die letzte bekannte Adresse einberufen. Das ist auch durch Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse möglich.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen; er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder vertreten sind – persönlich oder durch Vertretungsvollmacht. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in der Mitgliederversammlung erteilen. Jedes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Vollmacht dafür wird schriftlich erteilt.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes nach § 7;
 - b) Entgegennahme von Jahresberichten von Vorstand und Rechnungsprüfern und Entscheidung über deren Entlastung;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Genehmigung;
 - d) mögliche Bestellung eines Geschäftsführers (besonderer Vertreter im Sinn des § 30 BGB) mitsamt Festlegung seines Aufgabenkreises und Umfang seiner Vertretungsmacht;
 - e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
5. Mitglieder haben Recht auf Einblick in die Bücher des Vereines.
6. Der Termin der Mitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen vorher bekannt gemacht. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen und spätestens zwei Wochen vor der Versammlung (§ 6, 1)

mit der Einladung verschickt werden können.

7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das der Versammlungsleiter und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit verlangen. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
9. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) zwei Vorsitzenden (Sprecherinnen / Sprecher),
 - b) bis zu drei Beisitzerinnen / Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt, wird der Vorstand geheim gewählt. Blockwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Gewählt sind jene Kandidierende, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
3. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand durch einstimmige Wahl einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, muss die Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden, damit die Mitglieder über die Ersatzwahl bis zum Ende der laufenden Wahlperiode entscheiden.
4. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die / der Vorsitzende. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung, wie die Handhabung von Aufgaben erfolgt.
6. Die Organ-Ämter des Vereines werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütungsordnung erlassen, in der die Modalitäten für eine Vergütung von Vorstandsmitgliedern geregelt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der vertretenen Stimmen einer Mitgliederversammlung dies beschließen. Die erforderliche Mehrheit muss zugleich der Hälfte aller Mitglieder entsprechen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss eine neue Versammlung einberufen werden. Bei dieser Versammlung muss die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Die Auflösung muss zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

2. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes auch Liquidatoren.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Vereinsgründung in Kraft. Rechtsfähigkeit erwirbt der Verein mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

Mannheim, 12. September 2020

.....
1) Namen, Geburtsdatum, Unterschrift

.....
2) Namen, Geburtsdatum, Unterschrift

.....
3) Namen, Geburtsdatum, Unterschrift

.....
4) Namen, Geburtsdatum, Unterschrift

.....
5) Namen, Geburtsdatum, Unterschrift

.....
6) Namen, Geburtsdatum, Unterschrift

.....
7) Namen, Geburtsdatum, Unterschrift